

über **Hartz IV – Krankenversicherung und Arbeitslosengeld II**

Die Große Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, soweit sie nicht familienversichert sind.

Ausgenommen sind Hilfeempfänger, die die Leistungen nur darlehnsweise erhalten. In diesen Fällen wird ein Zuschuss gewährt, der als Teil des Darlehns vom Leistungsempfänger zu gegebener Zeit zu erstatten ist.

Für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die durch einen Ausschlussgrund gemäß § 7 SGB II keine Leistungen nach dem SGB II empfangen können, sind solche Zuschüsse nicht möglich. Somit muss der Krankenversicherungsschutz über andere Sozialleistungsgesetze (SGB VI,

Asylbewerberleistungsgesetz, SGB XII u.a.) sichergestellt werden.

Wird eine Bedarfsgemeinschaft nur deshalb hilfbedürftig, weil sie die Beiträge zur Krankenkasse nicht zahlen kann, so sind ebenfalls Zuschüsse zu leisten.

Somit ist auch sichergestellt, dass auch Sozialgeldempfänger, die nicht familienversichert sind, im Bedarfsfalle Zuschüsse zur Krankenversicherung erhalten.

Bei Erstantragstellung wird ein Merkblatt über den Leistungsumfang des SGB II an die Antragsteller ausgehändigt. Ferner erfolgt eine Beratung im Rahmen der persönlichen Antragsabgabe.

2. Die Auswertung der Daten aus der Anwendung A2LL ergab, dass bei 52.000 betreuten Personen 108 Zuschüsse gemäß § 26 SGB II zu den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung gewährt werden. Dies entspricht einem Anteil von 0,2%. Der Zuschuss nach § 26 SGB II entspricht dem Beitrag, der zur gesetzlichen Krankenversicherung abzuführen ist. Das sind zurzeit 13,3% oder 113,05 Euro.

vom 13.3.2007

Drucks.-Nr.: 071/XVIII

Erzielt der Leistungsempfänger anrechenbares Einkommen, so ist der ungedeckte Teil des KV-Beitrags (zur privaten KV) von diesem in voller Höhe absetzbar. Erzielt er ein solches Einkommen nicht, muss er den Restbetrag anderweitig gegenfinanzieren oder in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln.

3. Siehe dazu Antwort zu 1.
Eine statistische Erfassung erfolgt im JobCenter hierzu nicht.
4. Eine statistische Erfassung erfolgt seit dem 1. Januar 2007. Bisher sind fünf darlehnsweise Gewährungen beschieden worden. Wie unter Punkt 1 ausgeführt, ist der KV-Zuschuss Teil der Darlehenssumme.
5. Dazu kann keine Aussage getroffen werden, da entsprechendes Statistikmaterial nicht zur Verfügung steht.
6. Erfolgt im Bedarfsfalle im Rahmen der Beratungspflicht.

Krömer